



Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Handwerkskammer
Braunschweig-Lüneburg-Stade

28. Okt. 2021

Eingetragen in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse.

Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

(Bitte nur die weißen Felder ausfüllen)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)¹

Soetebeer Metallbau GmbH

Firma/Betrieb

Dorfstraße 34

Straße, Hausnummer

21365

Adendorf

PLZ

Ort

04131 / 9806-0 // 04131 / 9806-22

Telefon/Fax

info@soetebeer-metallbau.de

E-Mail

Michael Wolter

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname

Ausbildungsstätte*, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik

ggf. mit Fachrichtung/
Schwerpunkt/etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

☒ A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung☒ 3 1/2 Jahre = 42 Mon.☐ 3 Jahre = 36 Mon.☐ 2 Jahre = 24 Mon.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um Monate

Tage.

Grund (vorherige Berufsausbildung als):

Grund (berufliche Vorbildung in):

Grund (Schulabschluss etc.):

(Nachweise in Kopie beifügen: z. B.: Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildung vom (Beginn) 1.08.2021

bis (Ende) 31.01.2025

☐ B Die Probezeit beträgt ☐ 1 Monat oder ☐ 2 Monate oder ☐ 3 Monate oder ☒ 4 Monate.☐ C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt 40 Std.

☐ D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:	770,00	€ 840,00	€ 950,00	€ 1.000,00	€
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr	

☐ E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Werk- oder	13	Arbeitstage im Jahre	2021
Werk- oder	30	Arbeitstage im Jahre	2022
Werk- oder	30	Arbeitstage im Jahre	2023
Werk- oder	30	Arbeitstage im Jahre	2024
Werk- oder	3	Arbeitstage im Jahre	2025

☐ F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

Berufsschule: Georg-Sonnin-Schule, Lüneburg, Berichtsheft schriftlich
AG-Nr. nach § 81: 94720866

Kreishandwerkerschaft
Lüneburger Heide
21.10.21 J. Henrich

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Adendorf, 25.10.2021

Ort, Datum

Soetebeer Metallbau GmbH
Dorfstraße 34, 21365 Adendorf
Telefon 04131 9806-0

Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Firma/Betrieb)

*Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die Angabe der Ausbildungsstellen verzichtet.

*Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Unterschrift Lehrling (Auszubildender)

Unterschrift Gesetzlicher Vertreter (Eltern/Betreuer)

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Verkürzung / Verlängerung der Ausbildungsdauer

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A und B)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

Dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in engem zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Technologische Lehrlingsqualifizierung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgfaltspflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung aller Vertragsinhaltschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß ArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und die Interessen des Betriebes zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

Bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D) oder nach § 17 BBiG vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsgeld) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 1 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

2. Urlaub (siehe E)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.